

Geschäft: 32971
Archiv: 37/2

Worb, 10. Juni 2025 sb

Information Gartengestaltung und invasive Neophyten

Das neue Gemeindebaureglement ist seit dem 3. Februar 2022 rechtsgültig. Die Gemeinde hat festgestellt, dass nicht allen GrundeigentümerInnen und Verwaltungen die neuen Vorschriften bezüglich der Gartengestaltung bekannt sind. Deshalb möchten wir Sie über die wichtigsten Punkte, welche bei bestehenden Gärten und Umgebungsgestaltungen zu beachten sind, informieren. Details sind insbesondere den Artikeln 40, sowie 56 bis 63 des Gemeindebaureglements zu entnehmen.

Es sind möglichst einheimische und standortgerechte Bäume, Sträucher und Hecken zu pflanzen.

Was ist einheimisch?

Als Grundlage für den Begriff einheimisch wird das Standardwerk Flora Helvetica hinzugezogen. Unter «Was pflanzen?» auf der Webseite www.infoflora.ch gibt die *Grünen Liste* Auskunft über einheimische Wildpflanzen, welche sich für den Garten eignen. Sie kann nach *Westliches Mittalland X* und *Deutscher Name* sortiert werden.

Wann gilt diese Regel?

Bei allen Neupflanzungen von Büschen und Bäumen.

Was ist nicht erlaubt?

Sämtliche nicht einheimischen Heckenpflanzen wie Thuja, portugiesischer Kirschlorbeer, Spiersträucher, Glanzmispeln, Forsythien, Hortensien und so weiter. Sämtliche nicht einheimischen Bäume wie Amberbaum, Blasenescie, Gleditschien, Parrotien, Silberlinden, Zelkoven, Palmen und so weiter.

Welche Ausnahmen werden akzeptiert?

Verholzende Pflanzen, welche nicht höher als 40 cm wachsen oder so klein gehalten werden (z.B. Lavendel), Zuchtroten und alle Fruchtbäume (z.B. Apfel, Aprikosen, Feigen).

Auf den Einsatz von Hilfsstoffen wie Kunstdünger und Pflanzenbehandlungsmittel ist wenn möglich zu verzichten.

Was ist nicht erlaubt?

Der Einsatz von Herbiziden (Unkrautvertilger) auf befestigten Flächen wie Strassen und Wegen, Parkplätzen, Terrassen und Balkonen, Sitzplätzen sowie Hausdächern ist gänzlich verboten. Auch Beläge wie Kies, Schotterrassen, Sickersteine und Rasengittersteine fallen unter das Verbot.

Wo ist Vorsicht geboten?

Symbole oder Piktogramme auf den Verpackungen warnen vor Gefahren. Wichtig zu wissen ist, dass zum Beispiel ein Insektizid nicht nur den Schädling, sondern auch ganz viele Nützlinge tötet. Zudem werden auch Vögel krank, welche die Giftstoffe mit der Nahrung aufnehmen.

Die Bedürfnisse von Wildtieren sind angemessen bei der Umgebungsgestaltung zu berücksichtigen. Die Durchlässigkeit für Wildtiere zwischen den Grundstücken ist sicherzustellen.

Worauf muss ich achten?

Neu erstellte Maschendrahtzäune sollen einen Mindestabstand von 10cm ab Boden haben. Neue Mauern und Absätze sollen für Kleintiere überwindbar sein.

Geschützte Einzelbäume und Hecken

Ist mein Baum / meine Hecke geschützt?

In der Gemeinde Worb sind alle kommunal geschützten Bäume auf dem Zonenplan Landschaft eingetragen. Zudem sind sie im Anhang des Baureglements aufgeführt. Naturhecken sind bundesrechtlich geschützt. Müssen geschützte Naturobjekte entfernt werden, braucht es eine Ausnahmegewilligung. Der Pflegeschnitt von geschützten Bäumen wird von der Gemeinde finanziell unterstützt.

Gebietsfremde und schädliche Pflanzen

Pflanzen, welche Krankheiten übertragen, die Gesundheit gefährden oder die biologische Vielfalt bedrohen können, dürfen nicht freigesetzt werden. Bereits bestehende Vorkommen sind aus den betroffenen Gebieten zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.

Welche Pflanzen muss ich aus meinem Garten entfernen?

Alle invasiven Neophyten sind fachgerecht zu entsorgen. Je schneller desto besser. Eine vollständige Liste ist unter <https://www.infoflora.ch/de/neophyten/> einsehbar. Die Excel-Liste kann nach Vorkommen im Mittelland geordnet werden. Zu jeder Pflanze gibt es einen Link mit mehr Informationen.

Welche Fristen gelten?

Krautige Pflanzen und Einzelsträucher sind sofort und danach regelmässig vor der Samenreife zu entfernen. In Worb kommen insbesondere folgende Arten vor, welche umgehend entfernt werden müssen:

- | | |
|--|---------------------------------------|
| 1) Riesen-Bärenklau (Achtung giftig) | 6) Einjähriges Berufkraut |
| 2) Aufrechte Ambrosia (Achtung allergen) | 7) Sommerflieder |
| 3) Kanadische & Spätblühende Goldrute | 8) Jakobs-Kreuzkraut (Achtung giftig) |
| 4) Drüsiges Springkraut | 9) Armenische Brombeere |
| 5) Japanischer & Sachalin Staudenknöterich | |

Für folgende Bäume und Büsche gilt eine fünfjährige Frist bis Februar 2027, damit die Arbeiten seriös geplant und budgetiert werden können:

- | | |
|-------------------|---------------------------------|
| 10) Robinie | 14) Seidiger Hornstrauch |
| 11) Kirschlorbeer | 15) Essigbaum |
| 12) Schneebeere | 16) Blauglockenbaum (Paulownia) |
| 13) Götterbaum | |

Gibt es ein Merkblatt?

Das Merkblatt der Gemeinde Worb kann gratis beim Sekretariat der Bauabteilung in gedruckter Form bezogen werden oder unter www.worb.ch heruntergeladen werden (-> Merkblatt Problempflanzen Neophyten). Das Merkblatt der KEWU unter www.kewu.ch konkretisiert die korrekte Entsorgung.

Wenn ich unsicher bin, an wen kann ich mich wenden?

Die Umweltfachstelle der Gemeinde Worb erteilt gerne Auskunft:

Bauabteilung Worb, Bärenplatz 1, 3076 Worb, Telefon 031 838 07 40, bauabteilung@worb.ch



Riesenbärenklau



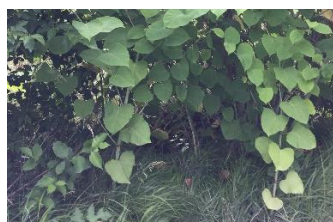
Sommerflieder



Einjähriges Berufkraut



Kirschlorbeer



Staudenknöterich



Drüsiges Springkraut